

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zeitz

– Schmutzwasserbeitragssatzung –

Präambel

Aufgrund von § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), §§ 8 f., 11, 98 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2, 6, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Zeitz in seiner Sitzung vom 04.06.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Zeitz betreibt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 lit. a) ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt Zeitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zur öffentlichen Einrichtung gemäß Abs. 1 gehörenden Abwasseranlagen (Abwasserbeitrag).
- (3) Abwasserbeiträge sind der Herstellungsbeitrag I und der Herstellungsbeitrag II. Der Herstellungsbeitrag I wird für Grundstücke erhoben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) am 15.06.1991 über keinen dauerhaft gesicherten Anschluss bzw. keine dauerhaft gesicherte Anschlussmöglichkeit an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten. Der Herstellungsbeitrag II (besonderer Herstellungsbeitrag) wird für Grundstücke erhoben, die bis mindestens zum Inkrafttreten des KAG-LSA am 15.06.1991 über einen dauerhaft gesicherten Anschluss an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten bzw. die dauerhaft gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten. Abwasserbeiträge sind ferner der Verbesserungs-, Anschaffungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsbeitrag.
- (4) Die Stadt Zeitz überträgt bzgl. der Herstellungsbeiträge I der Stadtwerke Zeitz GmbH (SWZ) die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Beitragsberechnung sowie zur Versendung von Beitragsbescheiden. Die Stadt Zeitz überträgt bzgl. der Herstellungsbeiträge II der WTE Betriebsgesellschaft mbH die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Beitragsberechnung sowie zur Ausfertigung von Beitragsbescheiden.

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt Zeitz erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Beiträge von den Beitragspflichtigen i. S. v. § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil entsteht nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Beitrag deckt auch die Kosten für einen Anschlusskanal (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze), nicht aber für zusätzliche Anschlusskanäle.
- (3) Aufgrund dieser Satzung werden nur Herstellungsbeiträge erhoben. Verbesserungs-, Anschaffungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsbeiträge bedürfen einer gesonderten Satzungsregelung.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder entsprechend genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes, im Grundbuch unter einem Grundbuchblatt oder im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Herstellungsbeitrag I und II werden nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab (Vollgeschossmaßstab) berechnet. Zur Ermittlung des Beitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach Maßgabe des Abs. 3, in Ansatz gebracht (gewichtete beitragspflichtige Fläche).

(2) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind

1. Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Als Vollgeschosse gelten auch Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche (Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans oder aus der Baugenehmigung ergibt, sonst die natürliche Geländeoberfläche) hinausragt und die aufgrund Genehmigung oder behördlicher Duldung wie ein Vollgeschoss genutzt werden können, obwohl ihre lichte Höhe den Wert von 2,30 m nicht erreicht, ab einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche gegeben sein muss.
2. Kann im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks kein Vollgeschoss im vorstehenden Sinne ermittelt werden, gilt bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss.
3. Gewidmete Kirchengebäude (die Kirche selbst, nicht aber auch angegliederte Wohn- und Verwaltungsgebäude) werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn diese baulich oder gewerblich nutzbar ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die dem Innenbereich als einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung als Dauerkleingarten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB), soweit das möglich ist, tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so errechnete und zugeordnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, ist nur die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundstücksfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Diese ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist die so errechnete und zugeordnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, ist nur die Fläche des Buchgrundstücks maßgebend;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, im bergrechtlichen Betriebsplan oder einen diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.) die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der Verwaltungsakt bezieht, wobei die Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (2) gilt bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze erstellt werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung als Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a), lit. d), lit. e) oder Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 1 lit. b) bzw. die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bis lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder einem diesen Maßnahmen ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9
 - a) die höchste Zahl der durch die Planung oder ihr vergleichbaren Rechtsakt zugelassenen Vollgeschosse;
 - b) die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag I beträgt EUR 1,52 pro Quadratmeter der gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.
- (2) Der Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag II beträgt EUR 0,93 pro Quadratmeter der gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Art. 3 Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag I entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.
- (3) Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag II entsteht, sobald das Grundstück durch die Anbindung an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 entwässert wird oder entwässert werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.

§ 8 Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen der zu erwartenden Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht nutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) jährlich zu verzinsen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht nach § 7 noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrags ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln und in der Ablösevereinbarung auszuweisen. Durch Zahlung des vereinbarten Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind gemäß § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet von 848 m² gelten als i. S. v. § 6c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA solche Grundstücke als übergroß, deren Größe 30 vom Hundert (Begrenzungsfläche) oder mehr über der Durchschnittsgröße liegt.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur in Größe der Begrenzungsfläche (1.102 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der übrigen Fläche zu 50 v. H. des nach dieser Satzung zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder solcher selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ändern sich für die nach Abs. 1 und 2 nur begrenzt herangezogenen Grundstücke nachträglich die für die begrenzte Heranziehung maßgeblichen Umstände und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (4) Für weitere Billigkeitsmaßnahmen wie die Stundung des Beitrags, den teilweisen oder vollständigen Erlass des Beitrags oder die Beitragszahlung in Form einer Rente gilt § 13a KAG-LSA in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Zeitz, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Zeitz, bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, der Stadt Zeitz für die Höhe der Beitragsschuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Stadt Zeitz bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und soweit möglich die Ermittlung zu unterstützen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Zeitz, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Zeitz, sowohl vom bisherigen Grundstückseigentümer als auch vom neuen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neugeschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (5) Da sich die Stadt Zeitz gemäß § 1 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadtwerke Zeitz GmbH als Betriebsführer (Beauftragter) und gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung im Rahmen der Abgabenerhebung bedient, gelten die Auskunfts- und Anzeigepflichten gegen die Stadt Zeitz, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Zeitz, als erfüllt, wenn die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Auskünfte und Anzeigen gegenüber dem Beauftragten ergangen sind.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere auch zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten, durch die Stadt Zeitz zulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt – DSAG-LSA) vom 18.02.2020 (GVBl. LSA 2020, 25) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) sind zu beachten.
- (2) Die Stadt Zeitz darf sich personenbezogene Daten, die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt geworden sind, für die in Abs. 1 genannten Zwecke von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) – auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 DSAG-LSA – übermitteln lassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte und Meldungen nicht erteilt;
 2. § 12 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Zeitz bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. § 12 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. § 12 Abs. 4 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigtund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zeitz – Schmutzwasserbeitragssatzung –, veröffentlicht Michaelbote Sonderausgabe 07/2019 vom 29.06.2019.